

U18 Vereinbarung (nach 1 Abs. 1 Nr.4 Jugenschutzgesetz)

Für den Aufenthalt im BATON ROUGE Club / O7, 17 68161 Mannheim



EVENTDATUM:

Die/Der Erziehungsberechtigte (**Eltern**)

Vorname:	Nachname:
Adresse:	Telefon:
PLZ:	Ort:

überträgt gem. §2 Abs. 2 Nr. 2 Jugenschutzgesetz die Aufgabe der Personenaufsicht für sein minderjähriges Kind (**Sohn/Tochter**)

Vorname:	Nachname:
Adresse:	Geb. Datum:
PLZ:	Ort:
E-Mail:	Mobil:

Für die Dauer des Aufenthaltes im Club „BATON ROUGE“ auf nachstehende, volljährige Person

(**Aufsichtspflichtiger**)

Vorname:	Nachname:
Adresse:	Geb. Datum:
PLZ:	Ort:
E-Mail:	Mobil:

Der Einlass ohne volljährige Aufsichtsperson ist NICHT möglich. Selbst mit Vereinbarung und Aufsichtsperson besteht keine Einlassgarantie!

Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Aufsichtspflichtige Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.

Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die in 11.) genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. In Zweifelsfällen hat der Vereinbarungspartner die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.

Alkoholisierten Personen wird generell der Eintritt nicht gewährt. Wir achten besonders darauf, Personen die gegen die Jugenschutzbestimmungen verstoßen oder zu unkontrolliertem Alkoholkonsum neigen des Hauses zu verweisen.

Der beaufsichtigende Volljährige ist während des Aufenthaltes verpflichtet seine Aufsichtspflicht gegenüber der minderjährigen Person zu wahren bis zum Verlassen des Objektes durch dielen Minderjährige/n. Dies beinhaltet besonders auch den Alkoholkonsum des beaufsichtigenden Volljährigen.

Sollte der beaufsichtigende Volljährige alkoholisiert angetroffen werden, kann ihm die Erlaubnis der Beaufsichtigung durch den Betreiber des Objekts entzogen werden. Dies hat zur Folge, dass sowohl der beaufsichtigende Volljährige, wie auch die zu beaufsichtigende(n) Person(en) des Lokals verwiesen werden.

Das Verschenken von branntweinhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten und wird durch den Betreiber des Objekts mit sofortigem Verweis, des beaufsichtigenden Volljährigen, so wie der zu beaufsichtigenden Person(en), des Lokals geahndet.

Die Aufsichtspflichtige Person hat während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in unserem Haus, dafür Sorge zu tragen, dass der/die zu beaufsichtigende Minderjährige Person sich strikt an die gesetzlichen Bestimmungen zum Alkoholverzehr sowie die Einhaltung des Rauchverbotes für Minderjährige hält.

Gelesen, verstanden **und akzeptiert:**

(Unterschrift Erziehungsberechtigter)

(Unterschrift Aufsichtspflichtiger)